

## **Satzung**

### **für die Benutzung der Marktbücherei Zapfendorf (Büchereisatzung)**

**Vom 25.01.2010**

Der Markt Zapfendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der neuesten Fassung folgende

#### **Satzung für die Benutzung der Marktbücherei Zapfendorf (Büchereisatzung):**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Marktbücherei Zapfendorf ist eine öffentliche und kulturelle Einrichtung des Marktes Zapfendorf. Mitbeteiligte ist die Kath. Kirchenstiftung St. Peter u. Paul Zapfendorf. Der Betrieb der Bücherei erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem St. Michaelsbund - Landesverband Bayern -. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Sie hat unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe

a) Bücher und sonstige Medien (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Audio-Cassetten, Video-Cassetten, Hörbücher, Compact Discs) in den Räumen der Marktbücherei zur Benutzung bereitzustellen,

b) die Bestände zur Benutzung außerhalb der Marktbücherei auszuleihen und

c) aufgrund ihrer Kataloge und Bestände Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Markt Zapfendorf betreibt die Marktbücherei ohne Gewinnabsicht. Die Marktbücherei dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang und durch Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

### **§ 2**

#### **Benutzungsberechtigung**

(1) Alle Einwohner des Marktes Zapfendorf sind berechtigt, die Marktbücherei zu benutzen.

(2) Auch auswärts wohnende Personen können die Marktbücherei benutzen, sofern ein zweifelsfreier Nachweis über deren dauerhaften Wohnsitz erfolgt.

(3) Personen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Marktbücherei erst wieder benutzen, wenn vom staatlichen Gesundheitsamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

### **§ 3**

#### **Anmeldung, Leserausweis**

(1) Jeder Benutzer meldet sich bei der Marktbücherei unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes persönlich (mit Adressennachweis) an. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift zur Einhaltung der Büchereisatzung.

Gleichzeitig stimmt er mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu. Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(2) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis. Dieser ist nicht übertragbar. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind der Marktbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Verlust des Leserausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Eine gebührenpflichtige Ersatzausstellung ist erforderlich. Dies gilt auch, wenn der Leserausweis wegen starker Beschädigung nicht mehr für die Ausleihe verwendet werden kann.

(4) Der Leserausweis ist zurückzugeben, sobald die Benutzungsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfällt.

### **§ 4**

#### **Entleiherung**

(1) Die Entleiherung erfolgt nur gegen Vorlage des Leserausweises. Die Zahl der gleichzeitigen Entleiherungen je Benutzer ist grundsätzlich unbegrenzt, kann in besonderen Fällen jedoch beschränkt werden.

(2) Die Leihfrist beträgt für Bücher 3 Wochen, für Zeitschriften, DVDs, Videos, CDs, Hörbücher und MCs jeweils 2 Wochen. Die Leihfrist kann jederzeit verkürzt werden, wenn dies erforderlich ist. Sie kann auf Antrag verlängert werden, höchstens zweimal, wenn die entliehenen Medien nicht anderweitig benötigt werden. Auf Verlangen sind die Medien vorher vorzuzeigen. Die ständige Ausleiherung desselben Mediums ist nicht statthaft. Die Leihfrist bei Fernleiherung (Sachbücher) richtet sich nach den Bedingungen der Institution, die das Medium zur Verfügung stellt.

(3) Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Bleiben die Mahnungen unbeachtet, können die Bücher und sonstigen Medien durch einen Beauftragten des Marktes abgeholt werden; in diesem Fall ist eine Abholgebühr zu zahlen.

(4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Besteller wird bei Vorliegen des Mediums verständigt. Die vorbestellten Medien können nur grundsätzlich eine Woche zurückgelegt werden.

(5) Bücher, die nicht im Bestand der Marktbücherei sind, können gegen Gebühr über den deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

## **§ 5 Entleihbeschränkungen**

(1) Nicht entliehen werden Nachschlagewerke, besonders wertvolle und seltene Bücher und nicht zur Ausleihe geeignete Informationsträger.

(2) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Büchern und sonstigen Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Benutzung der Marktbücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Gebühren**

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Marktbücherei Zapfendorf in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Jeder Leser ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und sonstigen Medien schonend zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und dergleichen sind unzulässig. Der Benutzer hat alle urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die aufgeklebten Strichcodeetiketten dürfen nicht beschädigt werden. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden. Erfolgt keine Meldung, wird vermutet, dass der Benutzer das Medium in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

(2) Die Weitergabe entliehener Bücher und sonstiger Medien an Dritte ist unzulässig.

(3) Verluste sind unverzüglich der Marktbücherei Zapfendorf anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für verlorene, verschmutzte oder sonst beschädigte Medien hat der Benutzer, sofern ihn ein Verschulden trifft, Schadensersatz in Höhe des Aufwandes für die Ersatzbeschaffung des Mediums bzw. bei Unmöglichkeit der Ersatzbeschaffung des bisherigen Mediums durch die Bücherei für ein vergleichbares Medium zu leisten. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, ist der eingetragene Leser haftbar.

(5) Für Schäden, die dem Benutzer durch die Benutzung entliehener Medien entstehen, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.

(6) Die Marktbücherei überprüft stichprobenartig im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Viren. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten.

## **§ 8 Hausordnung**

(1) Die Leitung der Marktbücherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben in der Marktbücherei das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb und die anderen Besucher nicht gestört werden. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden.

(3) In den Regalen ist Ordnung zu halten – die Bücher sind wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen.

(4) Vor dem Verlassen der Büchereiräume sind auf Verlangen Taschen, Mappen und sonstige Behältnisse oder zum Aufbewahren von Gegenständen taugliche Objekte offen vorzuzeigen.

## **§ 9 Benutzungsausschluss**

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den eventuell daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Marktbücherei für bestimmte Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zapfendorf, den 25.01.2010

Markt Zapfendorf

M a r t i n  
1. Bürgermeister